

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

165. Bekanntmachung

2

2. Änderung vom 05.09.2014 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013 Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 03.09.2014 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

2. Änderung vom 05.09.2014 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 03.09.2014 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

I. Änderungen

1. § 10 (1) erhält folgende Fassung:

„Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Der Rat beschließt, welche Beiräte gebildet werden.“

2. § 10 (2) erhält folgende Fassung:

„Der Hauptausschuss ist gleichzeitig Finanzausschuss und Ausschuss für Anregungen und Beschwerden.“

3. § 10 (3) erhält folgende Fassung:

„Der Planungsausschuss ist gleichzeitig Denkmalausschuss.

Für die Beratungen als Denkmalausschuss können gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/innen bestellt werden. Sie haben beratende Stimme, kein Stimmrecht.“

II. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 05.09.2014

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister